



ERLÄUTERUNGEN DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
II Zulässige höchstzahl der Vollgeschosse

GRZ Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl (gem. § 2a BauNVO)

Bauweise

O Offene Bauweise

--- Baugrenze (gem. § 23 (3) BauNVO)

Öffentliche Verkehrsfläche

== gepl. Straße

--- Neuplanung Straßenbauamt K 23

--- Fußweg

Sonstige Darstellungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBAuG)

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude

Bestehende Grundstücke mit Plan-Nr.

Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene neue Grenze

Kennzeichen von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzverlauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird.

Öffentliche Grünfläche

Sichtwinkel

Kinderspielplatz

Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtverbot)

Maßangabe in Meter

Angabe der Hauptfirstrichtung

Trafostation

BEGRÜNDUNG

- Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gelände "Ebertswies-Teich" für Bauzwecke zu erschließen. Es soll damit der Bedarf an Wohnbaugrundstücken gedeckt und die Eigentumsbildung gefördert werden.
- Das Planungsgebiet umfaßt ca 2,5 ha mit ca 22 Wohnhausneubauten.
- Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 a) Umlegung des Planungsgebietes
 b) Überführung der Flächen des Gemeindebedarfs in den Gemeindebesitz.
- Der Anteil der Gemeinde an den Erschließungskosten wird geschätzt auf DM 25.000,-,-.
- Die Maßnahmen sollten sofort nach Genehmigung durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- Auf jedem Grundstück sind so viele Garagen oder Stellplätze anzuordnen, wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden. Unabhängig davon ist für jede Wohnung ein Besucherparkplatz zu schaffen. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m Länge vorzusehen.
- Nebengebäude sind eingeschossig bis 3m am Grundfläche gestattet. Die Gebäudehöhe ist entsprechend der LBO einzuhalten.
- Die Dachneigung darf maximal 30° betragen.
- Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
- Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden.
- Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblenden mit glasiertem Material sind untersagt.
- Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen. Die Abgrenzung ist mit einem Jägerzaun oder lebender Hecke vorzunehmen.
- Aufgrund der Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes §§ 1 und 11 und dem Landesstraßengesetz §§ 2, 26 und 27 für Rheinland-Pfalz vom 15.2.1963 ist das Sichtdreieck von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Einzäunung und Bepflanzung darf nicht höher als 1 m sein.

Körborn, den ... 15.3.1974 ...

Der Bürgermeister

VERMERKE ZUM VERFAHREN

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.6.1973 beschlossen.
- Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 29.4.1974 angenommen.
- Die Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 13.5.1974 bis 19.5.1974.
- Der Planentwurf nebst Begründung lag in der Zeit vom 20.5.1974 bis 20.6.1974 öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein.
- Diese wurden in der Gemeinderatssitzung vom ... behandelt.

- Der Satzungsbeschluß gemäß § 1o BBAuG erfolgte durch den Gemeinderat am 20.9.1974.
- Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde
- Bei gleichzeitiger Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer von 4 Wochen erfolgte die Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG am 3.4.1975

Kusel, den ... 3.6.1975 ...
 Verbandsgemeindeverwaltung

Der Bürgermeister

GEMEINDE
 KÖRBN
 BEBAUUNGSPLAN
 "EBERTSWIES-TEICH"
 M 1:1000

Genehmigt
 mit Bescheid vom 26.2.1975.
 Az.: 61/610-13-KÖRBN/1..
 Kusel, den 26.2.1975.
 Kreisverwaltung
 Im Auftrage:
 gez. Ringeisen

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.
 Kusel, den 9. Feb. 1975
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Im Auftrage:

INGENIEURBÜRO ASAL KAISERSLAUTERN

i.H. Mui

Kaiserslautern, im Oktober 1973
 geändert im März 1974